



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.00

Bregenz, am 24.09.2002

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Auskunft:  
Radetzkystraße 2 Dr. Brigitte Hutter  
1031 Wien Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: Budgetbegleitgesetz 2003, Novelle zur Straßenverkehrsordnung;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 29.08.2002, GZ. 167151/5-II/B/6/02

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Es wird gefordert, dass die Bestimmung des § 100 Abs. 10 StVO auf Strafgelder, die auf den aufgelassenen Bundesstraßen eingehoben werden, nach wie vor Anwendung findet. Da dies im vorliegenden Entwurf nicht unmissverständlich zum Ausdruck kommt, wird vorgeschlagen, die angestrebte Ausnahme in einem gesonderten Satz im Anschluss an die Regelung über die Zweckwidmung festzulegen („Dies gilt nicht für jene Strafgelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden.“).

Die Vorarlberger Landesregierung erwartet, dass die Bundesregierung Strafgelder gemäß § 100 Abs. 10 StVO vermehrt für die Anstellung zusätzlichen Personals für die Verkehrsüberwachung verwenden wird.

- 2 -

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber